

# FÖJ – ABC für Einsatzstellen

## A

### Abschlussfragebogen

Am Ende des jeweiligen FÖJ Jahrganges füllt die Einsatzstelle den „Fragebogen für FÖJ-Einsatzstellen zum Ablauf des FÖJ“ aus (Vordruck befindet sich im FÖJ Forum) und gibt damit eine realistische Einschätzung ab, wie zufrieden die Einsatzstelle mit der Zusammenarbeit des Trägers ist. Dieser ist jeweils bis spätestens Ende Oktober an den Träger zu senden und dient damit als Grundlage für den jährlich zu erstellenden Sachbericht des Trägers für die Fördermittelstellen.

### Altersgrenze

Am Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) können nur junge Menschen zwischen 16 und bis zum Erreichen des 27. Lebensjahres teilnehmen.

### Anerkennung als Einsatzstelle im FÖJ

Einrichtungen, die als Einsatzstelle im FÖJ fungieren möchten, bewerben sich bei einem FÖJ-Träger ([www.das-foej.de](http://www.das-foej.de)) In der Regel sollte es ein Träger sein, der sich in der Region befindet, um die pädagogische Begleitung der Freiwilligen und die Zusammenarbeit mit der Einsatzstelle praktikabel zu gestalten. Als Grundlage, welche Einrichtungen im FÖJ als Einsatzstellen anerkannt werden können, dient die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Freiwilligendienste in Sachsen und gegebenenfalls weitere Kriterien der Träger.

### Anleitung

Die Einsatzstelle hat die fachliche und persönliche Betreuung vom Beginn des FÖJ an sicherzustellen (ggf. für eine entsprechende Urlaubsregelung). Die hauptverantwortliche Betreuungskraft hat die Aufgabe, die Freiwilligen in fachlichen und persönlichen Fragen zu beraten, bei den vorgesehenen Arbeiten anzuleiten und den Arbeitsablauf zu koordinieren.

### Anmeldung am neuen Wohnort

Die Freiwilligen müssen sich in der Regel beim zuständigen Einwohnermeldeamt des neuen Wohnortes mit 1. Wohnsitz bzw. 2. Wohnsitz innerhalb der 1. Woche nach Wohnortwechsel anmelden.

### Ansprechpartner beim Träger des FÖJ

Veronika Luther	0351-81416611	veronika.luther@lanu.sachsen.de
Julius Seidler	0351-81416612	julius.seidler@lanu.sachsen.de
Fax	0351-81416666	
Diensthandy	0172-8141902	

### Arbeitgeber

Zwischen Einsatzstelle, Freiwilligen und dem Träger wird eine Vereinbarung (sog. Dreiseitvertrag) geschlossen. Gültig wird der Vertrag mit der Unterschrift der 3 Vertragspartner und im Anschluss bekommt jeder Partner eine Ausfertigung des Vertrages. Bei minderjährigen Freiwilligen ist die Mitzeichnung durch einen Erziehungsberechtigten erforderlich. Auch wenn ein FÖJ im Sinne des Gesetzes kein Arbeitsverhältnis darstellt, ist es diesem in den meisten Belangen gleichgestellt.

### **Arbeitsbekleidung**

Grundsätzlich stellt die Einsatzstelle die erforderliche Arbeitsbekleidung sowie Arbeitsgeräte bereit.

### **Arbeitspapiere**

Vor Beginn des FÖJ muss jede/r Freiwillige folgende Papiere bei der Einsatzstelle vorlegen:

- Mitgliedsbescheinigung einer gesetzlichen Krankenkasse (Familienversicherung ist nicht möglich),  
> Sozialversicherungsnummer – wenn nicht vorhanden, bei der Krankenkasse beantragen
- Lohnsteueridentifikationsnummer vom Finanzamt  
> Bankverbindung (Kontonummer, Bankleitzahl und Name der Bank),  
> Bei minderjährigen Freiwilligen ein → Gesundheitszeugnis nach §32 Jugendarbeitsschutzgesetz

### **Arbeitsunfall**

Hat der/die Freiwillige einen Unfall in der Arbeitsstelle, auf dem Arbeitsweg oder auf einem der fünf Seminare ist dies ein Arbeitsunfall, welcher umgehend dem Träger gemeldet werden muss, denn die Freiwilligen sind über den Träger unfallversichert.

### **Arbeitsmarktneutralität**

Ein FÖJ hat zum Ziel, Persönlichkeit und soziales bzw. ökologisches Bewusstsein zu entwickeln. Ausdrücklich ist die Rede von der Ausübung praktischer Hilfstätigkeiten, die kein Beschäftigungsverhältnis begründen. Daneben steht der Bildungsanspruch, dem durch die fachliche Anleitung und die Bildungsarbeit auf den Seminaren entsprochen wird. Der Gesetzgeber spricht beim FÖJ davon, dass es „arbeitsmarktneutral“ zu sein habe. Dies besagt, dass jede Einsatzstelle im Prinzip jeder Zeit ohne die Hilfe der FÖJler funktionieren können soll. Die FÖJ- Teilnehmer dürfen nicht in einem größeren Ausmaß als die anderen Mitarbeiter der Einrichtung für Hilfsarbeiten eingesetzt werden. Es dürfen durch den Einsatz von Freiwilligen weder Arbeitsplätze wegfallen noch darf die Einrichtung neuer Arbeitsplätze dadurch verhindert werden. Freiwillige sollen in einem Wirtschaftsbetrieb nicht zur Gewinnerzielung eingesetzt werden

### **Arbeitsschutz**

Obwohl das FÖJ kein Arbeitsverhältnis darstellt, wird es hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften vom Gesetzgeber einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Entsprechend gelten die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen wie z.B. das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, das Jugendarbeitsschutz- und das Mutterschutzgesetz.

### **Arbeitszeit**

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im FÖJ beträgt 40 Stunden. Die Arbeitszeit der Freiwilligen sollte jedoch nicht die durchschnittliche Arbeitszeit der Angestellten überschreiten. Konkrete Arbeitszeiten sind zwischen Einsatzstelle und den Freiwilligen abzustimmen. Für Überstunden ist in Absprache mit den Freiwilligen ein Mehrzeitausgleich vorzunehmen.

### **Arbeitszeitnachweise**

Die Arbeitszeitnachweise sind monatlich durch die Freiwilligen zu führen und werden sowohl von den Einsatzstellenbetreuer\*innen als auch von den Freiwilligen unterzeichnet. Bis spätestens 2 Monate nach Ablauf des vergangenen Monats sind die Arbeitszeitnachweise beim Träger einzureichen.

### **Auflösungsvertrag**

Sind sich Träger, Einsatzstelle und Freiwillige/r einig, dass sie das FÖJ nicht gemeinsam fortsetzen wollen oder die Ausbildung des Freiwilligen vor September beginnt, schließen sie einen Auflösungsvertrag. Aus diesem geht hervor, dass der Teilnehmervertrag vom ... (Datum) zwischen dem Träger, der Einsatzstelle X und dem Teilnehmer Y im gegenseitigen Einvernehmen zum ... (Datum) aufgehoben wird. Das entsprechende Formular liegt beim Träger, wird von diesem ausgefüllt sobald bekannt und wird von allen 3 Vertragsparteien unterzeichnet.

### **Ausländer im FÖJ**

... sind in Sachsen gerne gesehen. Einsatzstellen sollten sich darüber im Klaren sein, dass ein erhöhter Betreuungsaufwand notwendig ist.

### **Aufsichtspflicht**

→ Jugendschutz

## **B**

### **Bescheinigung**

Alle Freiwilligen erhalten zu Beginn ihres FÖJ eine Bescheinigung vom Träger. Diese dient zur Vorlage bei Behörden und Bewilligungsstellen (Kindergeldkasse, Wohngeldstelle etc.)

### **Bewerbungsverfahren**

Die erste Frist für das Bewerbungsverfahren für das neue FÖJ endet am 30.03. Der Träger sammelt die eingehenden Bewerbungen und lädt zu Vorstellungsgesprächen ein, danach leitet er die Bewerber\*innen und deren Bewerbung an die Einsatzstellen weiter. Nach einem Vorstellungsgespräch bzw. Probearbeiten in der Einsatzstelle wird dann eine Entscheidung in Absprache mit der Einsatzstelle und dem Träger getroffen.

## **Bundesaktionstag** kurz BAT

Der BAT ist ein Aktionstag, an dem möglichst viele FÖJler an einem Wochenende an einem ausgesuchten Ort treffen um gemeinsam eine Veranstaltung zu organisieren. Die Organisation des BAT wird von einer Gruppe BundesdelegierterInnen und BundessprecherInnen in einem Arbeitskreis koordiniert und von den FÖJ-lern vor Ort unterstützt. Ziel ist es, dass sich alle FÖJ-ler deutschlandweit beteiligen und ihre Ideen mit einbringen. Der Bundesaktionstag dient, wie auch die Landesaktionstage der Werbung, der Erweiterung des Horizonts im Sinne des Bildungsjahres und der Vernetzung im Umweltschutz Aktiver.

## **Bundessprecher\*innen**

Siehe das FÖJ-Sprechersystem. Kontakt über das Forum auf [www.das-foej.de](http://www.das-foej.de)

# D

## **Dauer**

Das FÖJ dauert in der Regel zwölf zusammenhängende Monate, es beginnt in Sachsen am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Mindestdauer für ein FÖJ beträgt sechs Monate, eine Verlängerung auf 18 Monate ist möglich.

## **Durchführungsbestimmungen**

Jede Einsatzstelle hat sich verpflichtet, die Durchführungsbestimmungen für das FÖJ (Verwaltungsvorschrift für die Durchführung der Jugendfreiwilligendienste) in Sachsen anzuerkennen und einzuhalten. Diese regeln, wie die Bestimmungen des FÖJ-Gesetzes in Sachsen konkret ausgestaltet werden. Die Einhaltung der Durchführungsbestimmungen hat der Träger sicherzustellen.

# E

## **Einsatzstelle**

Die Einsatzstelle ist die Einrichtung in der du dein FÖJ ableistest.

## **Einsatzstellenbesuch**

Im Verlauf des FÖJ Jahres wird mindestens ein Einsatzstellenbesuch durch den Träger in der Einsatzstelle erfolgen. Das Gespräch findet zwischen Einsatzstellenbetreuer\*in, Freiwilligen und dem Träger statt, um sich ein Bild darüber zu verschaffen, wie die Arbeit in der Einsatzstelle verläuft und um für Fragen und mögliche Probleme zur Verfügung zu stehen.

## **Einsatzstellenkonferenz**

Jedes Jahr findet im Frühjahr eine Einsatzstellenkonferenz für alle Einsatzstellen unseres Trägers statt. Diese dienen dem Austausch zwischen Träger und den Einsatzstellen.

## **Einsatzstellenliste**

Die Einsatzstellenliste gibt eine Übersicht über alle aktuellen Einsatzstellen in Sachsen bei uns als Träger. Zu finden ist sie auf der Homepage [www.lanu.de](http://www.lanu.de), unter dem Bereich Bilden findet man das FÖJ und dort ist sie als Download verfügbar. Aufgrund dieser Liste entscheiden sich die meisten FÖJ- Teilnehmer für die eine oder andere Einsatzstelle.

## **Erfahrungsbericht**

Von allen TeilnehmerInnen fordert der Träger am Anfang/Ende des FÖJ einen Erfahrungsbericht (Vorher- Nachher-Befragung in Form eines Fragebogens). Dieser dient dem Träger zur Weiterentwicklung des FÖJ und zur Kontrolle der Qualität des FÖJ.

# **F**

## **Fahrtkosten**

Im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und bei der Deutschen Bahn AG erhalten Freiwillige im FÖJ in der Regel dieselben Ermäßigungen wie Schüler, Studenten und Auszubildende. Als Berechtigungsnachweis zum Erwerb von Zeitfahrausweisen gilt die Vorlage des FÖJ-Ausweises. Fahrtkosten zu den Seminaren werden von den Freiwilligen zunächst selbst ausgelegt. Sie werden vom Träger nach dem Seminar mit Einreichung der Originalbelege erstattet. Gefahrene Kilometer mit dem Auto werden ebenfalls erstattet. Die täglichen Fahrten zur Einsatzstelle hin und zurück werden nicht vom Träger erstattet.

## **Familienversicherung**

→ Krankenversicherung

## **Finanzierung des FÖJ**

Das FÖJ wird in Sachsen durch Bundesmittel und Landesmittel finanziert. Die Einsatzstellen zahlen an den Träger einen monatlichen Einsatzstellenbeitrag. Das Anbieten von Unterkunft und Verpflegung ist eine freiwillige Leistung der Einsatzstelle, die deren Attraktivität bei den Teilnehmern verständlicherweise steigert. → Förderstelle, → Kostenerstattung  
Der Träger zahlt für den Freiwilligen monatlich die Sozialversicherungsbeiträge.

## **FÖJ-Aktiv e.V.**

Dieser 2005 gegründete gemeinnützige Verein wird von aktiven und ehemaligen FÖJlern getragen und geführt. Er macht es sich zur Aufgabe, die FÖJler zu vernetzen und unterstützt von FÖJlern organisierte Projekte finanziell. Jeder kann Mitglied werden. Kontakt: [mail@foej-aktiv.de](mailto:mail@foej-aktiv.de) oder [www.foej-aktiv.de](http://www.foej-aktiv.de)

## **FÖJ-Ausweis**

Die Freiwilligen erhalten direkt vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben für die Dauer des FÖJ einen Ausweis. Mit diesem können Ermäßigungen für den ÖPNV sowie für Eintrittsgelder in kulturelle und soziale Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

## FÖJ-Forum

(früher auch FÖJ-Plattform) Im Internet gibt es ein Forum sowohl für die FÖJ-Teilnehmer als auch für die Einsatzstellen. Dies ist ein geschlossener Bereich, der nur mit Passwort zugänglich ist. Für die Freiwilligen und die Einsatzstellen wird dort vom Träger Material zum Downloaden bereitgestellt. Das Forum wird außerdem zur Seminarplanung und zum Austausch untereinander genutzt.

Das FÖJ-Forum finden sie unter: <http://www.foej.lanu.de>, -> FÖJ-Forum. Die Zugangsdaten gibt es vom Träger.

## FÖJ-Sprechersystem

Auf dem ersten Seminar werden die Gruppensprecher aus der Seminargruppe gewählt.

**Die GruppensprecherInnen** vertreten die Interessen ihrer FÖJ Gruppe (z.B. gegenüber dem Träger und den Landessprechern), kümmern sich um die Angelegenheiten der Gruppe, vermitteln in Konfliktsituationen und organisieren den Landesaktionstag. Wenn das erste Gruppensprechertreffen von allen Trägern des Landes stattfindet, werden aus dieser Runde ein bis drei Landessprecher gewählt welche ihr Bundesland vertreten. Fahrtkosten werden vom Träger erstattet.

**Die LandessprecherInnen** vertreten das FÖJ auf Landesebene. Sie sind das Bindeglied zwischen der Gruppen- und der Bundesebene. Sie fahren auf die Bundesdelegiertenkonferenz und arbeiten an bundesweiten Projekten. Auf dieser Konferenz treffen sich alle Landessprecher aus ganz Deutschland und wählen die Bundessprecher am Ende der 3 Tage.

**Die BundessprecherInnen** behalten den Überblick über alle bundesweit laufenden Projekte. Sie arbeiten eng mit den Bundesdelegierten zusammen und vertreten die Interessen aller FÖJler gegenüber Bund, Land und Trägern. Sie schaffen Möglichkeiten zur Vernetzung der FÖJler untereinander, kontrollieren die Arbeit in den bundesweiten Projekten und organisieren den Bundesaktionstag.

# G

## Gesetz

Das Gesetz zur Förderung eines Freiwilligen Ökologischen Jahres – FÖJ Förderungsgesetz- FÖJG wurde 1993 durch den Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. 2008 trat das Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) in Kraft, welches die Durchführung des Freiwilligen Sozialen und des Freiwilligen Ökologischen Jahres in Deutschland regelt.

## Gesundheitszeugnis

Bei FÖJ TeilnehmerInnen unter 18 Jahren gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz. Danach dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nur beschäftigt werden, wenn sie innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden sind und der Einsatzstelle eine vom Arzt/Gesundheitsamt ausgestellte Bescheinigung vorliegt. Die Ausstellung des Gesundheitszeugnisses erfolgt am besten über das zuständige Gesundheitsamt. Die Kosten übernimmt das Land (§ 44 ArbSchG).

## **GEZ**

FÖJler\*innen haben keinen Anspruch auf eine Befreiung von GEZ Gebühren, obwohl deren Verdienst unter dem Existenzminimum liegt. FÖJler\*innen üben diese Tätigkeit freiwillig aus und sind rechtlich gesehen keine Arbeitnehmer mit einem Tarifvertrag sondern eher mit Auszubildenden gleichgestellt

## **H**

### **Haftpflichtversicherung**

Für Schäden, die FÖJ-Teilnehmer\*innen während ihres FÖJ verursachen, gelten die gleichen Bedingungen wie bei normalen Arbeitnehmern. D.h. sie haften für Schäden, die vorsätzlich während der Ausübung des FÖJ entstanden sind. Für die Haftpflichtversicherung ist die Einsatzstelle zuständig.

### **Hintergrund**

Mit der Förderung eines Freiwilligen Ökologischen Jahres hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das Bedürfnis der Jugendlichen aufgegriffen, sich für Umwelt zu engagieren. Das FÖJ begann in Sachsen als Modellprojekt 1993. Weitere Bundesländer folgten. Aufgrund der guten Ergebnisse in der Erprobungsphase, wurde im Jahre 1993 dann auch das FÖJ-Gesetz verabschiedet und 2002 überarbeitet. Auswertungen zu den Erfahrungen mit dem FÖJ haben ergeben, dass für die meisten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Wunsch, einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz leisten zu können, im Vordergrund stand. Die Möglichkeit, sich beruflich zu orientieren und das FÖJ zu nutzen, um über sich selbst nachzudenken und sich über das weitere Leben klar zu werden, wurde von vielen als besonders wichtig angesehen. Es hat sich gezeigt, dass viele Jugendliche im FÖJ wertvolle Impulse für ihre persönliche Entwicklung und ihre berufliche Orientierung erhalten.

## **J**

### **Jugendschutz**

Für Teilnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt das Jugendschutzgesetz. Für sie ist auch ein Gesundheitszeugnis erforderlich. → Gesundheitszeugnis  
Näheres zur Aufsichtspflicht finden Sie unter: <http://www.aufsichtspflicht.de>

## **K**

### **Kindergeld**

Für Kindergeld und Kinderfreibeträge (Steuerrecht) sowie weitere kinderbezogene Leistungen ist die Ableistung eines FÖJ gleichbedeutend mit Zeiten der Schul- und Berufsausbildung. Die Leistungen bleiben während dieser Zeit erhalten, solange das Gesamteinkommen des Kindes im Kalenderjahr

nicht 7.680 € übersteigt (Stand: 2004; ändert sich regelmäßig). Da sich das FÖJ jedoch über zwei Kalenderjahre (4+8 Monate) erstreckt, dürfte dies nicht zum Tragen kommen.

### **Konfliktmanagement**

Der Träger betreut die FÖJler durch seine pädagogischen Fachkräfte während des ganzen Jahres (→ Ansprechpartner beim Träger des FÖJ). Siehe auch Krisenleitfaden vom Träger (ebenfalls im FÖJ Forum zu finden).

### **Krankenkasse**

→ Krankenversicherung

### **Krankenversicherung**

Während der Dauer des FÖJ müssen die FÖJ-Teilnehmer\*innen in der gesetzlichen Krankenversicherung als eigenständige Mitglieder versichert sein. Ein Fortbestehen der Familienversicherung ist nicht möglich. Zuständig für die Zahlung der Beiträge zur Krankenversicherung sowie zur Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung ist der Träger.

### **Krankheit**

Im Krankheitsfall müssen auch FÖJler\*innen sich umgehend bei der Einsatzstelle abmelden. Spätestens nach dem 3. Arbeitstag muss der Einsatzstelle eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arzt vom ersten Tag an vorgelegt werden. Die Einsatzstelle schickt dann dem Träger die Krankenscheine. Sollten FÖJlerInnen wegen Krankheit nicht zu einem Seminar fahren können, informieren Sie bitte die → Ansprechpartner beim Träger des FÖJ. Das Seminar wird dann bei einem anderen Träger nachgeholt.

## **L**

### **Landesaktionstag** kurz LAT

In den meisten Bundesländern wird mittlerweile jedes Jahr ein FÖJ-Landesaktionstag veranstaltet. Dazu kommen alle FÖJler eines Landes zusammen und veranstalten eine Aktion unter einem bestimmten Motto oder mit einem bestimmten Thema. Für die Organisation sind in der Regel die Landessprecher zuständig, die sich aber über Mithilfe jeder Art freuen.

### **Landessprecher**

Siehe das FÖJ-Sprechersystem. Kontakt über das Forum auf [www.das-foej.de](http://www.das-foej.de)

### **Lernziele**

Zu Beginn des FÖJ, im Laufe der Einarbeitungszeit, findet ein Gespräch zwischen Einsatzstellenbetreuer und Freiwilligen statt, in dem konkrete individuelle Lernziele der Freiwilligen und wie diese erreicht werden können, besprochen. Als Nachweis und Protokoll dieses Gespräches

dient das vom Träger zur Verfügung gestellte und von der Einsatzstelle auszufüllende Formular „Lernziele im FÖJ“.

Das ausgefüllte Formular wird bis zum 31.10. eines jeden Jahres an den Träger geschickt (per Fax, Post oder mail) und dient als Grundlage für die Einsatzstellenbesuche des Trägers.

### **Logo**

Das FÖJ-Logo soll durch seinen Wiedererkennungswert das FÖJ bekannter machen. Das FÖJ Logo ist rund und zeigt eine Pusteblume.

## **M**

### **Mutterschutz**

Nach dem Mutterschutzgesetz gelten besondere arbeitsrechtliche Bedingungen für Schwangere. Es gilt das Mutterschutzgesetz sowie die Mutterschutzrichtlinienverordnung in Sachsen.

## **P**

### **Pädagogische Begleitung**

Sie umfasst die fachliche Anleitung und individuelle Betreuung durch die pädagogischen Kräfte des Trägers (insbesondere während der Seminare) sowie durch die Einsatzstelle. Die pädagogische Begleitung hat vor allem das Ziel, die Jugendlichen auf ihren Einsatz in einem neuen Erfahrungsraum vorzubereiten, ihnen zu helfen Eindrücke auszutauschen und Erfahrungen zu verarbeiten.

### **Pflegeversicherung**

→ Sozialversicherung

### **Projektarbeit**

Die Teilnehmer\*innen im FÖJ sollen neben der Alltagsarbeit in der Einsatzstelle eigene Arbeitsprojekte durchführen. Dazu werden sie auf den Seminaren und in der Einsatzstelle angeleitet und unterstützt. Die Projektarbeit soll der Arbeit in der Einsatzstelle von Nutzen sein und sie kann auch gemeinsam mit anderen FÖJler\*innen durchgeführt werden. Von den Einsatzstellen soll ihnen für diese Projektarbeit mindestens 20% der Arbeitszeit zur Verfügung gestellt werden. Die Projekte werden am Abschlusstag präsentiert. Diese Arbeiten verbleiben in der Einsatzstelle und als Kopie beim Träger.

## **R**

## **Rentenversicherung**

→ Sozialversicherung

# **S**

## **Sachbezüge**

Freie Unterkunft und Verpflegung gelten als Sachbezug und müssen bei der Sozialversicherung gemeldet werden. Die jeweiligen Werte werden jährlich neu festgelegt. Näheres erfahren sie beim Träger.

## **Schulpflicht**

Teilnehmer\*innen unter 18 Jahren, die noch der Schulpflicht unterliegen, werden für die Dauer des FÖJ von der Berufsschulpflicht befreit.

## **Seminare**

Der Gesetzgeber schreibt ein Einführungs- und ein Abschlussseminar und Zwischenseminare mit einer Mindestdauer von 25 Tagen vor. Die Seminare gelten als Arbeitszeit und die Teilnahme ist für die FÖJler verbindlich. Die Einsatzstellen sind daher verpflichtet, die Seminartermine in ihre Arbeitsplanung einzubeziehen und die Teilnehmer für die Dauer der Seminare freizustellen. Die Seminarkosten übernimmt der Träger.

## **Sozialversicherung**

Teilnehmer\*innen am FÖJ werden rechtlich annähernd so behandelt wie Beschäftigte oder Auszubildende, d.h. sie sind während ihres FÖJ sozial abgesichert. Sie sind in der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung und auch in der Unfallversicherung versichert. Die Beiträge für Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden vom Träger an die Krankenkassen abgeführt.

# **T**

## **Taschengeld**

Der FÖJler erhält von dem Träger ein monatliches Taschengeld, welches momentan bei 160 € liegt. Der Zuschuss für Unterkunft und Verpflegung beträgt ebenfalls 160,- € pro Monat.

## **Träger**

Bei dem Träger hat man sich in der Regel für das FÖJ beworben. In jedem Land gibt es mehrere Träger, welche FÖJ-Bewerber\*innen an Einsatzstellen vermitteln und die Freiwilligen während des Jahres pädagogisch betreuen. Dein Träger organisiert unter anderem die Seminare, an denen du teilnimmst und ist Ansprechpartner für dich bei allen Belangen rund um das FÖJ.

## U

### Überstunden

Überstunden können natürlich hin und wieder anfallen, sollten aber abgesprochen werden und nicht zu übergroßen Belastungen werden. Sie werden relativ zeitnah durch Freizeit ausgeglichen.

(Arbeitszeit = 40h/Woche)

### Unfallversicherung

Der Träger meldet die Freiwilligen bei der gesetzlichen Unfallversicherung an. Für die Landesstiftung ist die Unfallkasse Sachsen zuständig.

### Unterkunft

Die Unterkunft für Teilnehmer kann von der Einsatzstelle gestellt werden, muss aber nicht. In der Regel haben unsere Einsatzstellen keine Unterkunft zur Verfügung. Wird eine kostenlose Unterkunft gestellt, muss dies bei der Sozialversicherung gemeldet werden. Eine Kostenerstattung für die Unterkunft gibt es von den Förderstellen nicht. Allein die höheren Sozialversicherungsbeiträge werden pauschal erstattet.

### Urlaub

Während des FÖJ haben die Freiwilligen einen Urlaubsanspruch von insgesamt 27 Arbeitstagen. Während der Seminare kann kein Urlaub genommen werden. Dauert das FÖJ weniger als 12 Monate, wird der Urlaubsanspruch pro Monat um 1/12 des Jahresurlaubs reduziert.

## V

### Verpflegung

Verpflegung kann von der Einsatzstelle gestellt werden, sie muss dies aber nicht.

### Vertrag

Es wird ein sogenannter Dreiseitvertrag geschlossen, der die Rechte und Pflichten von Träger, Einsatzstelle und Freiwilligen regelt. Zulässig ist nur der vom Träger herausgegebene Vertrag. Gültig wird der Vertrag erst mit der Unterschrift des Trägers.

### Visum

Sofern ausländische Freiwillige am FÖJ in Sachsen teilnehmen und hierfür ein Visum benötigen, muss dieses vorab im Heimatland beantragt werden. Dafür ist der FÖJ-Vertrag notwendig. Eine Arbeitserlaubnis ist für ein FÖJ nicht erforderlich.

## **W**

### **Waisenrente**

Waisenrente wird während des FÖJ weiter gezahlt, sie ist allerdings verdienstabhängig.

### **Wochenenddienst**

Wochenenddienst ist in einigen Einsatzstellen erforderlich und wird dann in der Regel durch Freizeit unter der Woche ausgeglichen.

### **Wohngeld**

Rechtlich gesehen haben FÖJler\*innen Anspruch auf Wohngeld. Das Antragsformular sollte möglichst noch im September bei der Wohngeldstelle eingereicht werden, auch wenn die Unterlagen noch nicht komplett sind. Das Eingangsdatum dieses Dokuments bestimmt aber, ab welchem Monat du dein Wohngeld später erhältst und du bekommst es entsprechend nachgezahlt.

## **Z**

### **Zeugnis**

Der Träger ist verpflichtet, gemeinsam mit den Einsatzstellen den FÖJler\*innen am Ende des FÖJ ein „einfaches“ oder auf Wunsch auch ein „qualifiziertes“ Zeugnis auszustellen. Mehr Infos dazu gibt es im FÖJ Forum.